

GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN

2026

Anleitung für
den Briefwahlvorstand

BAYERN

Jüngling 
Der Behördenspezialist

GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN 2026

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

1. Vor der Abstimmung	7
1.1 Briefwahlvorstand	7
1.2 Ausschilderung	7
1.3 Verpflichtung der Wahlhelfer	7
2. Briefwahl	8
2.1 Vorbereitung	8
2.1.1 Besetzung, Beschlussfähigkeit	8
2.1.2 Allgemeine Aufgaben	8
2.1.3 Übergabe der Wahlbriefe und Verzeichnisse	9
2.2 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe	9
2.3 Prüfen der Wahlbriefe	10
2.4 Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe	10
2.4.1 Zulassung	10
2.4.2 Zurückweisung	11
2.5 Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse	12
2.5.1 Allgemeines	12
2.5.2 Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler	12
2.5.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnahme der Stimmzettel	13
3. Zählen der Stimmabgaben I	13
3.1 Reihenfolge der Auszählung	13
3.2 Bürgermeister-/Landratswahl	14
3.2.1 Stapelbildung	14
3.2.2 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	15
3.2.3 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	15
3.2.4 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel	15
3.2.5 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel	16
3.2.6 Bildung der Gesamtsummen der Stimmen	16
3.2.7 Schnellmeldung für die Bürgermeister- und Landratswahl	16

3. Zählen der Stimmabgaben II	17
3.3 Gemeinderats-/Kreistagswahl	17
3.3.1 Stapelbildung	17
3.3.2 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	18
3.3.3 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	18
3.3.4 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel	18
3.3.5 Gültige Stimmzettel	19
3.3.6 Ergebnisfeststellung und Eintrag in die Niederschriften	20
4. Verpacken und Auflieferung der Unterlagen	21
Stimmzettelbeispiele	24 - 55
Anlagen Grafik 1 bis Grafik 8	57 - 62

1. Vor der Abstimmung

1.1 Briefwahlvorstand

Die Mitglieder der einzelnen Briefwahlvorstände werden von der Gemeinde berufen (Art. 6 GLKrWG, § 5 GLKrWO).

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands sollten möglichst um 15.00 Uhr im Auszählungsraum anwesend sein.

Erscheinen nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist.

Der Briefwahlvorsteher stellt die Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

Zu den Arbeiten der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder des Briefwahlvorstands und somit nicht beschlussfähig.

Für die Tätigkeit im Briefwahlvorstand wird in der Regel ein Erfrischungsgeld ausbezahlt. Der Erhalt ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu quittieren.

1.2 Ausschilderung

An der Eingangstür zum Abstimmungsraum ist ein Schild mit der Aufschrift „Abstimmungsraum des Briefwahlstimmbezirks _____“ anzubringen. Befindet sich der Abstimmungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende Hinweisschilder mit Pfeilen der Weg zum Abstimmungsraum zu kennzeichnen.

Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sind ein Abdruck der Wahlbekanntmachung, sowie je ein Muster der Stimmzettel gut leserlich anzubringen (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

1.3 Verpflichtung der Wahlhelfer

Der Briefwahlvorsteher beginnt die Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (auch bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 7 GLKrWO).

2. Briefwahl

2.1 Vorbereitung

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorstand – in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter – leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

2.1.1 Besetzung, Beschlussfähigkeit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein, darunter stets der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 2 GLKrWO).

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind (§ 9 Abs. 2 GLKrWO).

Ist die Beschlussfähigkeit wegen fehlender Beisitzer nicht gegeben, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Stimmberkrechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmungen ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 7 GLKrWO).

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (Art. 4 Abs. 4 GLKrWG).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

2.1.2 Allgemeine Aufgaben

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen erst zur Stimmenauswertung wieder geöffnet werden.

Dann prüft er, ob alle erforderlichen Unterlagen und Gegenstände von der Gemeinde angeliefert wurden.

Dies sind insbesondere:

- das Verzeichnis der für ungültig erklärtten Wahlscheine und ggf. Nachträge hierzu,
- ein Abdruck der Wahlbekanntmachung zum Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet,
- ein Stimmzettel mit dem Aufdruck »Muster« für jede Wahl, ebenfalls zum Aushang,
- Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,
- Vordrucke der Zähllisten für die Gemeinderats-/Stadtratswahl und die Kreistagswahl (entfällt bei maschineller Auszählung),
- Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse,

- Textausgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
- Verschlussmaterial für die Wahlurne(n),
- Umschläge, Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmateriel zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine,
- Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungraumes
- einheitliche Schreibstifte
- bei maschineller Auswertung der Gemeinde- und Kreistagswahl (Computer, Drucker, Barcodelesestifte, Datenspeicher)
- Wahlurnen in ausreichender Anzahl
- Zehrgeldliste

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist öffentlich. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.

Der Briefwahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Auszählungsraum zu verweisen; im Bedarfsfall kann er polizeiliche Unterstützung anfordern.

2.1.3 Übergabe der Wahlbriefe und Verzeichnisse

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorstand bei seinem Zusammentritt die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlbriefe rechtzeitig. Am Wahltag bis zum Abstimmungsende eingehende Wahlbriefe werden ihm nachgereicht. Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben; es bleibt bei der Gemeinde.

Gehen Stimmzettelumschläge ein, die nicht in einem amtlichen Wahlbriefumschlag oder in einem sonstigen Briefumschlag liegen, sind diese von der Gemeinde nicht den Briefwahlvorständen zu übergeben, da es sich nicht um Wahlbriefe handelt. Die Stimmzettelumschläge sind ebenso zu behandeln wie die verspätet eingegangenen Wahlbriefe.

Hat eine Person, die am Wahltag das Wahlrecht nicht mehr besitzt, weil sie z.B. weggezogen oder verstorben ist, bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und in die Liste der für ungültig erklärteten Wahlscheine aufzunehmen; die Person ist zudem im Wählerverzeichnis zu streichen. Da eine durch Briefwahl vor dem Verlust des Wahlrechts abgegebene Stimme nach Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG aber gültig ist, sind das Wählerverzeichnis und die Liste der für ungültig erklärteten Wahlscheine mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO, Nr. 26.3 GLKrWBek). Da aus genommen in Todesfällen regelmäßig nicht feststellbar ist, wann das Stimmrecht ausgeübt wurde, ist zugunsten des Briefwählers zu vermuten, dass die Stimme vor dem Verlust des Wahlrechts abgegeben wurde.

Außerdem erhält der Briefwahlvorstand ggf. ein Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge.

2.2 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss rechtzeitig vor 18:00 Uhr (ca. ab 15:00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der Gemeinde, keinesfalls von den Briefwählern selbst oder von anderen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

Dann werden die Wahlbriefe zunächst ungeöffnet gezählt. Die Anzahl wird jeweils unter der Nr. 2.3 der Niederschriften eingetragen. Die Anzahl weiterer von der Gemeinde bis 18:00 Uhr angelieferter Wahlbriefe wird unter der Nr. 2.4.2 der Niederschrift vermerkt und die Gesamtzahl dann unter der Nr. 2.4.3 der Niederschrift ermittelt. (vgl. Anlage-Grafik 1)

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe werden von einem vom Briefwahlvostehrer bestimmten Besitzer die Wahlbriefe einzeln und jeweils nacheinander geöffnet. Der Besitzer entnimmt dem Wahlbrief den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergibt sie dem Briefwahlvorsteher.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem vom vorhergehenden Wahlbrief die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt ist und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen eingelegt sind oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein die Stimmzettelumschläge gehören.

2.3 Prüfen der Wahlbriefe

Ein Besitzer öffnet die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnimmt ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt ist, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig sind und auch keinen Anlass zu Bedenken geben, wird auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht. Bei jedem Wahlschein wird auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und Landkreiswahl gilt. Gilt er nur für die Landkreiswahl, wird auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“. Auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeindewahlen in diesen Fällen nicht angebracht.

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ wird in die Niederschriften unter der Nr. 2.4.1.1 eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 1)

Der Stimmzettelumschlag wird dann ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Besitzer gesammelt. Der nächste Wahlbrief wird immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hat.

Werden gegen den Wahlschein oder gegen einen Stimmzettelumschlag Bedenken erhoben, wird dieser Wahlbrief unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ausgesondert; der Briefwahlvorstand beschließt dann über die Zulassung oder Zurückweisung dieser ausgesonderten Wahlbriefe.

Die ohne beschlussmäßige Behandlung geleerten Wahlbriefumschläge werden ebenfalls gesammelt und später der Gemeinde übergeben.

2.4 Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.4.1 Zulassung

Soweit Wahlbriefe durch Beschluss des Briefwahlvorstands zugelassen werden, sind sie wie die zweifelsfrei gültigen Wahlbriefe zu behandeln. Die Anzahl ist unter der Nr. 2.5.1.2 der Niederschriften einzutragen. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wird der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift für die Bürgermeisterwahl beigelegt. (vgl. Anlage-Grafik 2)

2.4.2 Zurückweisung

Durch Beschluss des Briefwahlvorstands werden Wahlbriefe insbesondere zurückgewiesen, weil:

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war (z. B. Wahlschein für ein anderes Wahlereignis oder im Verzeichnis der für ungültig erklärt Wahl scheine vermerkt)
- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist (fehlen Ortsname, Datum oder Vorname bei der Unterschrift, ist dies kein Grund für eine Zurückweisung)
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist (keine Zurückweisung, wenn nur einer der beiden Umschläge offen)
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschrivenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird (privater Umschlag als Ersatz für amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag jedoch zulässig)
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wird, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Beachte:

- Befinden sich im hellroten Wahlbriefumschlag einzelne Stimmzettel außerhalb des verschlossenen Stimmzettelumschlags, führt dies nicht zur Zurückweisung des Wahlbriefs. Der Wahlbrief ist beschlussmäßig zu behandeln (§ 71 Abs. 3 Satz 1) und der oder die außerhalb befindlichen Stimmzettel mit einem Vermerk in den hellroten Wahlbriefumschlag zu legen. Diese Stimmzettel gelangen nicht zur Auszählung.
- Wurde der Wahlbrief im Verzeichnis der für ungültig erklärt Wahlbriefe nur hinsichtlich der Bürgermeister- und Gemeinderatswahl für ungültig erklärt, ist dieser mit Beschluss für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl zurückzuweisen und für die Landrats- und Kreistagswahl zuzulassen.

Die jeweilige Anzahl sowie die Summe der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe ist unter der Nr. 2.5.1.1 der Niederschriften einzutragen. (vgl. Anlage-Grafik 2)

Kontrolle:

Die Anzahl der insgesamt gelieferten Wahlbriefe (Nr. 2.4.3 der Niederschrift) abzüglich der jeweils zurückgewiesenen Wahlbriefe (Nr. 2.5.1.1 der Niederschrift) entspricht der Anzahl der Wähler unter Buchstabe **[B]** der jeweiligen Niederschriften. (vgl. Anlage-Grafik 1, 2 und 8)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert und
- von einer Beisitzerin/einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift, bei verbundenen Wahlen der Niederschrift zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats, beigefügt.

Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wird, ist die Übergabe der Wahlbriefe abzuwarten, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde/Stadt eingehen.

Sonderfall

Die Auszählung durch den Briefwahlvorstand ist nicht zulässig, wenn weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen werden. Dann gibt es zwei Möglichkeiten, wie zu verfahren ist:

- Das Ergebnis wird von einem **von der Gemeinde bestimmten** Urnenwahlvorstand ermittelt. Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wird in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen, die Wahlscheine mit den Stimmabgabevermerken, die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Niederschrift diesem Urnenwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben.
- Es erfolgt eine gemeinsame Auszählung mit einem anderen BW-Bezirk der Gemeinde/Stadt (siehe dazu Nr. 2.10 der Briefwahlniederschrift).

Die Auszählung in einem anderen Stimmbezirk (Urnenwahl) ist nicht zulässig, wenn weniger als 50 Wähler an der Abstimmung teilnehmen. Die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine jenes anderen Stimmbezirks werden an diesen Briefwahlvorstand übergeben.

2.5 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

2.5.1 Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und ungeöffnet in die Wahlurnen gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr und erst nach Verarbeiten etwaiger von der von der Gemeinde nachträglich zugeteilter Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis für die Briefwahl fest.

Das Briefwahlergebnis ist ohne Unterbrechung festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen werden, wird die Wahlurne an diesen Briefwahlvorstand übergeben. Die Nr. 3.1. Briefwahlniederschrift „Behandlung der übergebenen Briefwahlurne“ ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben werden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2 der Briefwahlniederschrift.

2.5.2 Entleeren der Wahlurne und Ermittlung der Zahl der Wähler

Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden sind, öffnet der Briefwahlvorsteher zunächst die Wahlurne und entnimmt die Stimmzettelumschläge. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Anschließend wird gleichzeitig gezählt:

Durch die Beisitzer: alle Stimmzettelumschläge, und zwar ohne sie zu öffnen und getrennt nach Stimmzettelumschlägen

- ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“
- mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“

Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ ist unter 3.2.2 und in 4.1 Kennbuchstabe **[B]** der Wahniederschrift einzutragen; (vgl. Anlage-Grafik 8)

Durch den Briefwahlvorsteher und den Schriftführer: alle Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen.

Die Gesamtzahl der angekreuzten Kästchen ist vom Schriftführer unter 3.2.3 der Wahlniederschrift einzutragen. Die einzelnen Zahlen der ungeöffneten Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen unter den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 der Briefwahlniederschriften müssen übereinstimmen. Trifft dies nicht zu, sind die Zählungen zu wiederholen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung ist in den Briefwahlniederschriften unter Abschnitt 3.2.4 vorzumerken und soweit wie möglich zu erläutern.

2.5.3 Öffnen der Stimmzettelumschläge und Entnahme der Stimmzettel

- Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl, werden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden und gelten als ein Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind mit Beschluss zu behandeln. Sie sind als ein gültiger Stimmzettel zu werten, wenn die Kennzeichnung übereinstimmt, ist dies nicht der Fall, sind sie ungültig.
- Stimmzettelumschläge enthalten für eine oder mehrere Wahlen keinen Stimmzettel. Dies wird auf dem Stimmzettelumschlag entsprechend vermerkt. Diese fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmvergabe für die jeweilige Wahl gewertet. Die Anzahl ist in der jeweiligen Niederschrift unter der Nr. 3.3.2 einzutragen.
- Stimmzettelumschläge enthalten Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben ist. Diese Stimmzettelumschläge werden samt Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl/Gemeinderatswahl ausgesondert. Stellt sich nach der Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der Briefwahlurne nach 18 Uhr beim Öffnen der Stimmzettelumschläge heraus, dass ein mit einem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ versehener Stimmzettelumschlag Stimmzettel auch für die Gemeindewahl enthält, bleiben diese zusammengefaltet im Umschlag. Wer Stimmzettel für die Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl er hierfür nicht stimmberechtigt ist, wird nicht als Wähler gezählt. Diese Stimmzettel sind deshalb auch nicht als ungültig zu werten oder beschlussmäßig zu behandeln. Die Zahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahlen jeweils unter Nr. 3.3.3 vermerkt; die Stimmzettel werden samt Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beigefügt. Die Stimmzettel für die Landkreiswahlen werden dem Stimmzettelumschlag entnommen und in die entsprechenden Urnen gelegt.
- Stimmzettelumschläge enthalten keinen Stimmzettel. Dies ist auf dem Stimmzettelumschlag zu vermerken. Diese fehlenden Stimmzettel sind ohne Beschluss ungültig und unter Nr 4.2 bei Kennbuchstabe **C** einzutragen. Alle vorgenannten Stimmzettelumschläge sind gesondert zu verwahren und bei der Gemeinde aufzuliefern.

Die leeren Stimmzettelumschläge, die ordnungsgemäße Stimmzettel enthalten, werden ebenfalls gesammelt und später der Gemeinde übergeben.

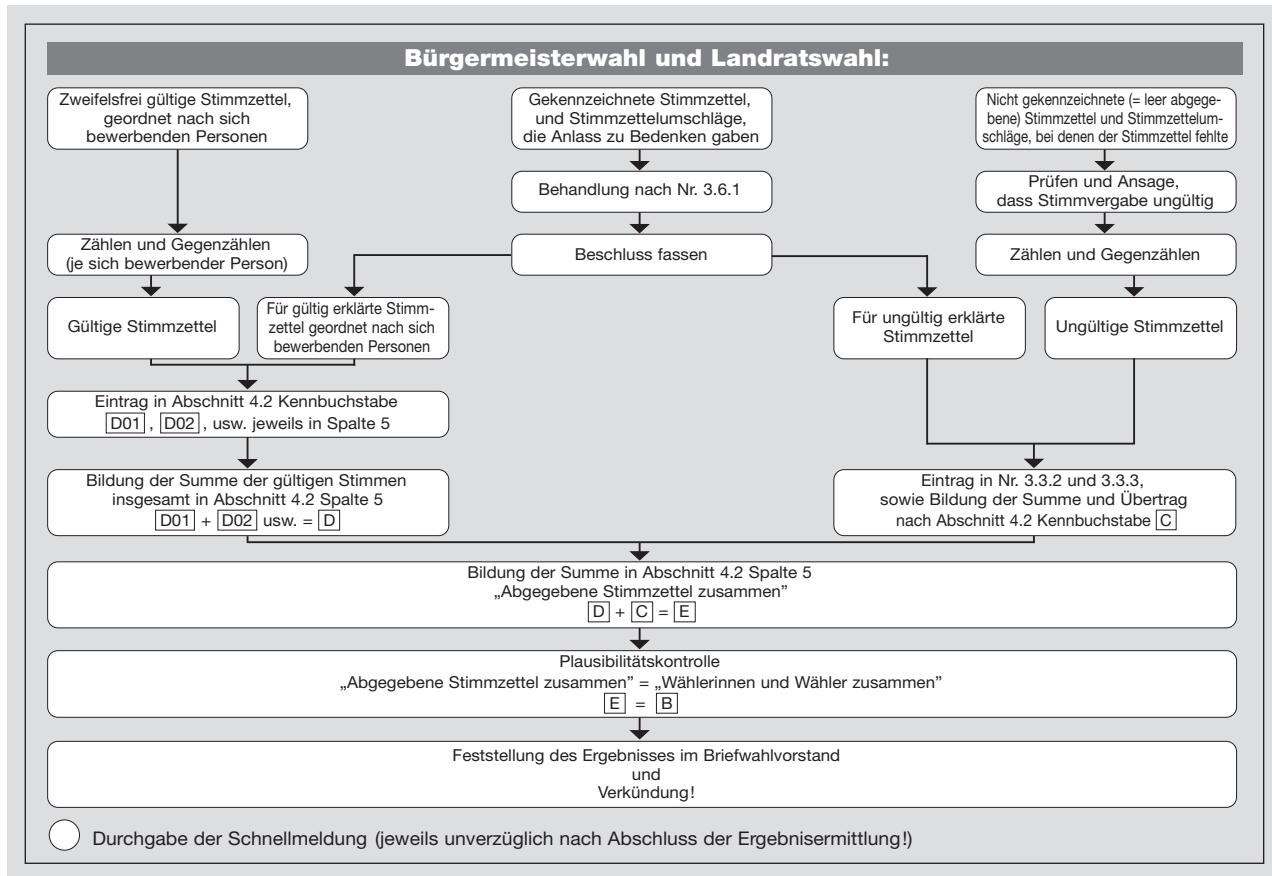
3. Zählen der Stimmabgaben I

3.1 Reihenfolge der Auszählung

1. Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl
2. Landratswahl
3. Gemeinderats-/Stadtratswahl
4. Kreistagswahl

3.2 Bürgermeister-/Landratswahl

3.2.1 Stapelbildung



3.2.2 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel

Der Briefwahlvorsteher prüft zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthalten. Er sagt jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist. Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Streichungen vorgenommen werden. Es ist immer eine positive Willensbeurkundung erforderlich.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

3.2.3 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Der Briefwahlvorsteher zeigt jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und lässt über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Briefwahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wird. Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig. Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.

Die für gültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Die für ungültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

3.2.4 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 der Niederschrift für die Bürgermeisterwahl eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Das Gleiche gilt für die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge.

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

3.2.5 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind. Das Ergebnis wird für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben **[D 01]** usw. in die Niederschrift für die Bürgermeisterwahl bzw. Landratswahl jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel werden einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.2.6 Bildung der Gesamtsummen der Stimmen

In Abschnitt 4.2 werden die Summen **[D]** und **[E]** in Spalte 5 gebildet. (vgl. Anlage-Grafik 3)

D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

3.2.7 Schnellmeldung für die Bürgermeister- und Landratswahl

Das Ergebnis der Niederschrift Bürgermeister- bzw. Landratswahl (Abschnitt 4) ist vom Schriftführer in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und sofort an die Gemeinde zu übermitteln.

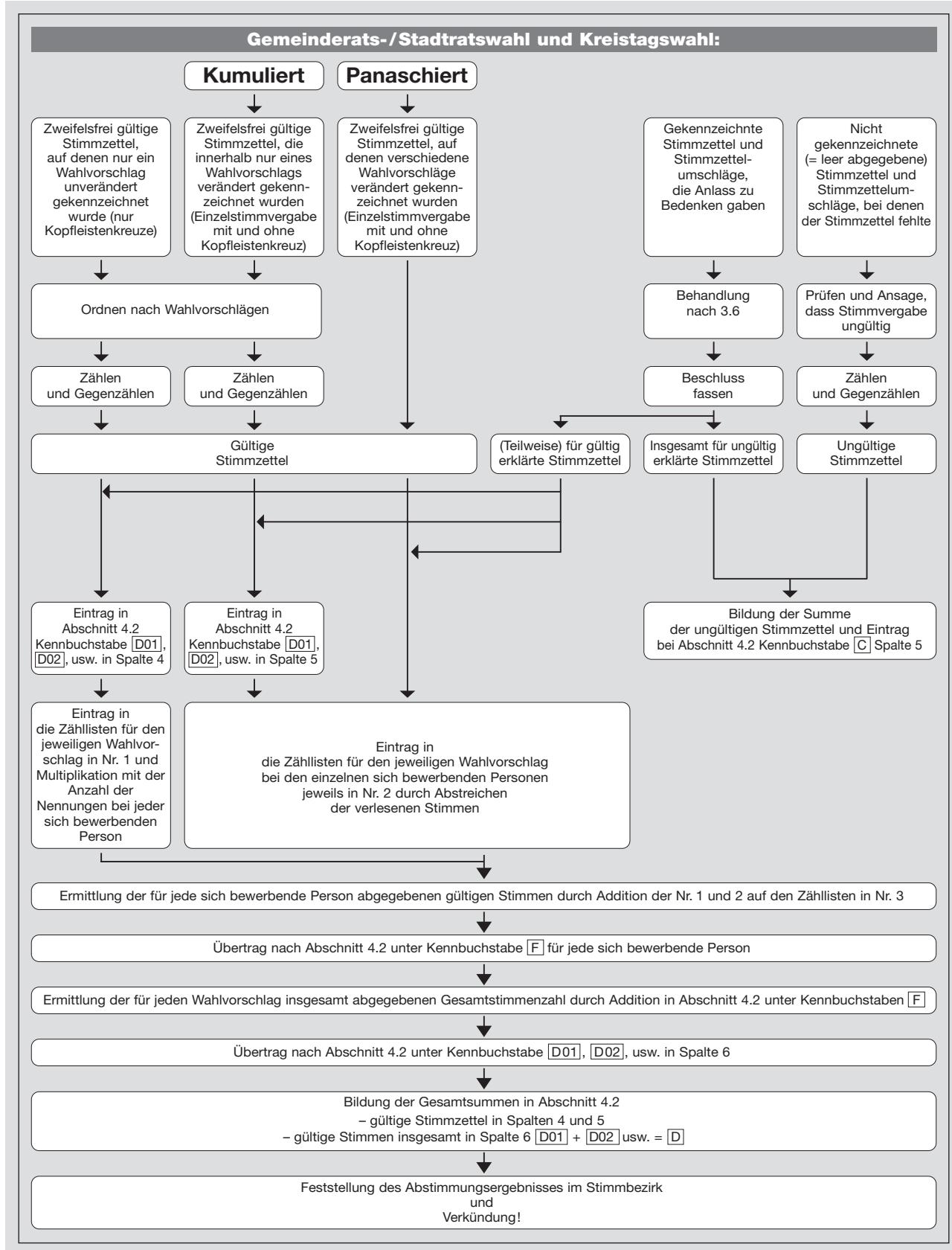
Die Schnellmeldung ist unverzüglich am Wahlabend nach Ergebnismitteilung der Bürgermeisterwahl zu übermitteln.

Die Schnellmeldung für die Landratswahl ist ebenfalls unverzüglich am Wahlabend zu übermitteln.

3. Zählen der Stimmabgaben II

3.3. Gemeinderats-/Kreistagswahl

3.3.1 Stapelbildung



3.3.2 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel

Der Briefwahlvorsteher prüft zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2 der Briefwahlniederschrift. Er sagt jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist. Bei allen Wahlen gilt der Grundsatz, dass eine gültige Stimmvergabe nicht vorliegt, wenn die stimmberechtigte Person den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet oder wenn nur Streichungen vorgenommen wurden. Es ist immer eine positive Willensbeurkundung erforderlich.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

3.3.3 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Der Briefwahlvorsteher zeigt jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und lässt über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Briefwahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wird. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wird an Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet. Sammelbeschlüsse für alle gleichartigen Ungültigkeitsgründe sind zulässig. Der anzubringende Vermerk über den Beschluss auf der Rückseite der Stimmzettel kann auch durch einen Stempelaufdruck oder einen Aufkleber erfolgen.

Die für gültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln gelegt.

Die für ungültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

3.3.4 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der leeren Stimmzettelumschläge) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Das Gleiche gilt für die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

3.3.5 Gültige Stimmzettel

Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wird (Stapel gemäß 3.4 Buchst. a der Niederschrift GR/KT)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt.

Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.

Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben **[D 01]** usw. jeweils in **[Spalte 4]** eingetragen. Außerdem wird das Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. (vgl. Anlage-Grafik 4)

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2 der Niederschrift) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet werden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. b der Niederschrift GR/KT)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählen unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.

Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben **[D 01]** usw. jeweils in **[Spalte 5]** eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. (vgl. Anlage-Grafik 4)

Anschließend werden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Personen wiederholt. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet werden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. c der Niederschrift GR/KT)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen werden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wird außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wird. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet. Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

3.3.6 Ergebnisfeststellung und Eintragung in die Niederschriften

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Das Ergebnis der Zähllisten wird bei **Abschnitt 4.2** Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.

Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wird in **Abschnitt 4.2** bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 6)

In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet (s. vorstehend 3.3.5). Außerdem wird die Summe **D** in Spalte 6 gebildet. Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten werden vom Briefwahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wird die unter dieser Nummer genannten Eintragungen der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon werden ausgedruckt.

Nicht vergessen:

Die Briefwahlniederschriften sind bei 5.4 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben!

4. Verpacken und Auflieferung der Unterlagen

Briefwahl

Entsprechend der jeweiligen Briefwahlniederschrift V1a Unterlagen verpacken, mit Aufklebern versehen und an Beauftragten(n) der Gemeinde/des Marktes/der Stadt bzw. der Wahlleiterin/des Wahlleiters übergeben!

Prüfung, ob alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind:

- Alle Briefwahlvorstandsmitglieder in jeder Briefwahlniederschrift V1a
- Briefwahlvorsteher/in und Zähllistenführer/in auf allen Zähllisten (nur bei Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag!)
- Briefwahlvorsteher/in auf jedem Umschlag V8a für die jeweilige Briefwahlniederschrift V1a
- Briefwahlvorsteher/in unter jedem Beschluss über die Gültigkeit von Stimmzetteln/über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen und jeder Niederschrift über einen besonderen Vorfall.
- evtl. Zehrgeldnachweisliste

Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen nach Abschnitt 5.5 der jeweiligen Niederschrift

- Nicht beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (ggf. entsprechend der Stapelbildung)
- Nicht gekennzeichnete ungültige Stimmzettel
- Stimmzettelumschläge, bei denen der Stimmzettel fehlte
- Niederschrift mit Anlagen in die jeweilige Versandtasche legen
- Niederschrift
- Zähllisten
- Eingenommene Wahlscheine von Wahlbriefen, die ohne Beschluss zugelassen wurden
- Niederschriften über besondere Vorkommnisse/Vorfälle
- Beschlussmäßig zurückgewiesene Wahlbriefe samt Inhalt
- Die wegen fehlenden Stimmrechts für die Gemeindewahlen ausgesonderten Stimmzettel
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

STIMMZETTEL- BEISPIELE

1. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen

Ungültig ist eine Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

- von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
- nicht amtlich hergestellt ist,
- nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
- ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- ein besonderes Merkmal aufweist,
- außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

Außerdem ist die Stimmvergabe insoweit ungültig, als

- der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- Stimmen an nicht wählbare Personen vergeben wurden,
- mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel (evtl. bei der Briefwahl) als ein Stimmzettel gelten; sind sie verschieden gekennzeichnet, ist die Stimmvergabe ungültig,
- bei Stimmzetteln, die nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet wurden und bei der Stimmvergabe der Wille der abstimmenden Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

2. Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig, wenn Stimmen an mehr als eine Person vergeben wurden.

3. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

- wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen, wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- wenn eine sich bewerbende Person mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person. Die beiden vorhergehenden Punkte bleiben unberührt.

4. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

- wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
- wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- wenn eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; die beiden vorhergehenden Punkte bleiben unberührt.

5. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

- Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.
- Dieser Stimmzettel wird dem Stapel 2 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln zugeordnet. Denn zu den leer abgegebenen Stimmzetteln gehören auch solche, die keine positive Willensbekundung, sondern nur Streichungen enthalten; denn sie sind auch im Rechtssinne „nicht gekennzeichnet“ (vgl. auch Nr. 70.3 GLKrWBek).

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

- Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person.

Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M. A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- § 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

Eine vorgedruckte sich bewerbende Person

- Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen.

Drittes Beispiel

Kennwort A-Partei	Maier Alois, Landwirt	<input type="radio"/>
Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:		
Familienname Benz	Vorname Albert	
Beruf oder Stand Bauer		

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen.
- Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.

Eine vorgedruckte sich bewerbende Person

- Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben.

Viertes Beispiel

Kennwort A-Partei	Maier Alois, Landwirt	<input type="radio"/>
Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:		
Familienname	Vorname	
Beruf oder Stand		

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden.

Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!

6. Stimmensatzung bei Verhältniswahl

In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte und Kreisräte.

Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

- Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.
- Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstmaler, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Krafffahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
			204 Brandl Johann jun. , Schlosser
			Brandl Johann jun. , Schlosser
			205 Palm Ida , Hausfrau
			206 Deimel Charlotte , Studentin
			207 Glotz Georg , Metzgermeister
			208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.
- Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
2	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
1	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
2	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
1	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau	1	Leroux Marie , Innenarchitektin
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
1	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat	3	206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
1	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
2	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
1	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
1	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist gültig.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. Die sechs Reststimmen kommen den nicht gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
2	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
2	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
101	Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros , Kraftfahrer
107	Schenkel Hans , Vertreter
108	Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
109	Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	Moser Franz sen. Techniker
111	Obermüller Paula , Hausfrau
112	Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
113	Sauer Hermann , Installateur
114	Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
201	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
202	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
203	Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
204	Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
205	Palm Ida , Hausfrau
206	Deimel Charlotte , Studentin
207	Glotz Georg , Metzgermeister
208	Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführt sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.
- Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden. Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn zusätzlich eine Einzelstimmvergabe an sich bewerbende Personen eines weiteren Wahlvorschlags und zugleich eine entsprechende Anzahl an Streichungen innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschläge erfolgt wäre.
- Der Stimmzettel wäre im vorliegenden Fall jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.

Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
2	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
1	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
1	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
3	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
1	111 Obermüller Paula , Hausfrau
3	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	<input checked="" type="checkbox"/> Kennwort A-Partei		<input type="radio"/> Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
5	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zu-stehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
3	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
2	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
20	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.
- Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin“ 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).
- Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzestimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
3	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
3	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
1	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
3	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="radio"/>	Kennwort B-Partei
2	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
2	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
3	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.
- Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

- Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau
	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe

- Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zu stehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
101	Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
105	Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	Alexandros Stavros , Kraftfahrer
107	Schenkel Hans , Vertreter

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
201	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
	Dr. Straßer Maria , Professorin
202	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die übrigen je eine Stimme. Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.
- Mehrere Listenkreuze** können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

- Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kennzeichnet in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 Moser Franz sen., Techniker
	111 Obermüller Paula , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Straßer Maria , Professorin
<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Straßer Maria , Professorin
3	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
3	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	Leroux Marie , Innenarchitektin
3	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
<input checked="" type="checkbox"/>	205 Palm Ida , Hausfrau
<input checked="" type="checkbox"/>	206 Deimel Charlotte , Studentin
	207 Glotz Georg , Metzgermeister
	208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.
- Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und vergibt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen an sich bewerbende Personen, als ihr zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
(X)	Kennwort A-Partei	(X)	Kennwort B-Partei
3	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
1	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	1	202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107 Schenkel Hans , Vertreter	1	203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau	1	205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.
- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt. Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmenzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
1	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	5	201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
2	110 Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glotz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

7. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl

In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 insoweit Gebrauch gemacht wurde, als ein Wahlvorschlag mit zwölf sich bewerbenden Personen vorliegt. Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 insgesamt acht Stimmen zu.

Wegen der Übersichtlichkeit wurde auf die erforderliche Zahl der Leerzeilen verzichtet (siehe hierzu Fußnote 5 der Anlage 4 §§ 30 bis 32 GLKrWO). Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte.

Listenkreuz und Hinzufügung wählbarer Personen

Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort.

Erstes Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 Kolb Max , Elektriker
	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt an eine Person drei Stimmen.

Zweites Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 Kolb Max , Elektriker
	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
	Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
3	Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Hammer Klemens ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Kagerer Katharina ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, zur Stimmvergabe die Namen weiterer wählbarer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger handschriftlich hinzufügen und grundsätzlich auch bis zu drei Stimmen pro Person vergeben. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe wertet der Wahlvorstand zuerst diese einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus; das Listenkreuz interessiert zunächst nicht.
- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur sieben gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von acht also nicht voll ausgenutzt. Daher gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimme. Diese kommt den sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute. Somit erhält neben den Personen Strobl, Furtner, Hammer und Kagerer die Bewerberin Zöllner ebenfalls eine Stimme. Die Bewerberin Forst erhält drei Stimmen.
- Hätte die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl bereits voll ausgenutzt, würde die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gelten. Hätte sie ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig** – unabhängig davon, ob zusätzlich ein Listenkreuz gesetzt wurde.

Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

Erstes Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 Kolb Max , Elektriker
	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
<input checked="" type="checkbox"/>	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Hammer Klemens ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben, indem sie die Namen von zwei sich bewerbenden Personen gekennzeichnet und handschriftlich vier Namen wählbarer Personen hinzugefügt hat. Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt und den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen ihre zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen Zöllner und Wolf zugute.

Die wählende Person vergibt alle ihr zustehenden Stimmen durch Einzelstimmvergabe und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

Zweites Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 Kolb Max , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ ist das gesetzte Listenkreuz unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. Das Listenkreuz macht die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; es bleibt ohne Bedeutung.
- Hätte die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.

Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Namen sich bewerbender Personen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	1 <u>Zöllner Gisela, M. A.</u> , Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <u>Nagel Irene, Hausfrau</u> , ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 Kolb Max , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
<input checked="" type="checkbox"/>	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <u>Forstner Wilhelm</u> , Handelsvertreter
	12 Huber Josef, Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus. Demnach erhalten die sechs Personen Wolf, Kääriälainen, Dr. Bauer, Strobl, Furtner und Forst je eine Stimme. Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt hat, gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. Die zwei Reststimmen kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. So erhalten die sich bewerbenden Personen Müller und Kolb ebenfalls je eine Stimme. Die Streichung des Bewerbers Forstner ist für das Ergebnis bedeutungslos.

Listenkreuz, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste, streicht Namen sich bewerbender Personen und verzichtet auf Stimmen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
1	Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
2	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
3	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
4	Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
5	Kolb Max, Elektriker
6	Kääriälainen Eva, Lehrerin
7	Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
8	Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
9	Stadler Michael, Vermessungstechniker
10	Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau
11	Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
12	Huber Josef, Zimmerer
2	Strobl Franziska ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Furtner Willi ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	Forst Pauline ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur vier gültige Stimmen vergeben. Sie hat jedoch zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, weshalb weitere Stimmen den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugutekommen. Die Personen Wolf, Nagel und Kääriälainen erhalten je eine der Reststimmen.
- Somit hat die wählende Person insgesamt sieben Stimmen vergeben. Auf die restliche Stimme hat sie verzichtet.
- Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen wählbarer Personen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel unverändert abgegeben oder nur Namen sich bewerbender Personen gestrichen, wäre die Stimmvergabe **ungültig**.

Grundsätze: Leere Stimmzettel sind immer ungültig! Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.

Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen bei Über- oder Unterschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

Erstes Beispiel

<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
<input checked="" type="checkbox"/>	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 Kolb Max , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
<input checked="" type="checkbox"/>	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat neun Stimmen vergeben, obwohl ihr nur acht zustehen.

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.

Zweites Beispiel

<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 Kolb Max , Elektriker
	6 Kääriälainen Eva , Lehrerin
	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
<input checked="" type="checkbox"/>	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
	12 Huber Josef , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben. Auf die restlichen zwei Stimmen hat sie verzichtet.

Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und streicht Namen sich bewerbender Personen.

<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
1	Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
2	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
3	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
4	Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
5	Kolb Max, Elektriker
6	Kääriälainen Eva, Lehrerin
7	Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
5	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
	12 Huber Josef, Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt sechs Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von acht Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der sich bewerbenden Person Singer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; diese zwei Stimmen sind ungültig, aber vergeben.

Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.

- Die Personen Zöllner und Wolf erhalten keine Stimme, denn die wählende Person hat kein Listenkreuz gesetzt. Das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar.

Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!

- Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, zusätzlich ein Listenkreuz zu setzen. In diesem Fall wären die nicht vergebenen zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen Zöllner und Wolf zugutegekommen. Die der sich bewerbenden Person Singer über die zulässigen drei Stimmen hinaus ungültig gegebenen zwei Stimmen wären verbraucht und könnten dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.
- Wäre die Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmen, wobei auch die ungültig vergebenen Stimmen eingerechnet werden, überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.
- Hätte die wählende Person den Namen einer nicht wählbaren Person handschriftlich hinzugefügt, wäre die Stimmvergabe insoweit **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen wären ebenfalls vergeben. Auch die handschriftliche Ergänzung einer nicht wählbaren Person kann dazu führen, dass die Stimmvergabe insgesamt ungültig ist, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, oder dazu führen, dass die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gilt, wenn die Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt wurde.

ANHANG

Grafik 1

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde/Stadt _____ Anzahl _____ Wahlbriefe, _____ Anzahl _____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine, _____ Anzahl _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen) übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander und entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gab, wurde

2.4.1.1 bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- **und** die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“;

– insgesamt wurden _____ Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk "Nur Landkreiswahl" oder „L“ versehen –

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einer Beisitzerin/einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Eine beauftragte Person der Gemeinde/Stadt überbrachte bis 18 Uhr weitere _____ Anzahl _____ Wahlbriefe.

Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug _____ Anzahl _____ Wahlbriefe.

Grafik 2

2.5 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt _____ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

Anzahl

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärt Wahl scheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!)	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. _____ bis _____
+	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. _____ bis _____
=	Wahlbriefe insgesamt.	

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands _____ Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

Anzahl

2.5.1.3 Weitere _____ Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und zugelassen, weil sich Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Vermerk versehen, in den Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Besitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt. Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt.

Grafik 3

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)

	Ord- zahl nungs- zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01		Huber, Hans	A-Partei	215
D 02		Meier, Marianne	B-Partei	310
D 03		Fischer, Karl	C-Partei	195
D 04		Vogler, Inge	D-Partei	305
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			1025

Leere und für ungültig erklärte Stimmzettel

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	33
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	1058

Grafik 4

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	
----------	------------------------	--

4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01		A-Partei	80	20	1860
D 02		B-Partei	40	10	735
D 03					
D 04					
D 05					

Gemeinde/Markt/Stadt

Grafik 5

Verwaltungsgemeinschaft

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**Wahlschein für die**Stimmabgabe-
vermerk
(nicht vom Wählernden
auszufüllen)

- | | | |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Gemeinderats-/Stadtratswahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (Ober-)Bürgermeisterwahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Kreistagswahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Landratswahl | <input type="checkbox"/> |

am Sonntag, 08. März 2026**Wahlschein Nr.****Wählerverz. Nr.** **Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO**

Die / Der obengenannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -**

geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl/Stadtratswahl** und bei der **(Ober-)Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der **Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen**, kann die **Stimmabgabe** hierfür nur in dieser **Gemeinde/Stadt** erfolgen oder
2. durch **Briefwahl**.

Datum

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

(Dienstsiegel)

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!**Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!**Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich
gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson**²⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

28.02.26

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. März 2026

Grafik 6

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.12)

Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt	
		Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert		
1	2	3	4	5	6
D 01	A-Partei	80	20	1860	
D 02	B-Partei	40	10	735	
D 03	usw.				
D 04					

Grafik 7**F** Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.	1	Kennwort	A-Partei
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	
101	Frisch, Karl	267 ←	
102	Hofmann, Elisabeth	210 ←	
103	Oberer, Benedikt	226 ←	
104	usw.		
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
Summe			
Summe			
Gesamtstimmenzahl			1860

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe **D 01** in Spalte 6 übertragen.

Grafik 8**4 Ergebnis der Briefwahl - (Ober-)Bürgermeisterwahl -**

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)

B	Wählerinnen und Wähler	1058
----------	------------------------	------

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.9)

1	2	3	4	5
		Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
D 01		Huber, Hans	A-Partei	215
D 02		Meier, Marianne	B-Partei	310
D 03		Fischer, Karl	C-Partei	195
D 04		Vogler, Inge	D-Partei	305
D 05				
D 06				
D 07				
D 08				
D 09				
D 10				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			1025

Leere und für ungültig erklärte Stimmzettel

C	Ungültige Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2)	→ 33
----------	--	------

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	1058
----------	---	------

Jüngling

Der Behördenspezialist

Behördensverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG
Einsteinstraße 12 | 85716 Unterschleißheim

T 089 374 360
E wahl@juenglingverlag.de

Bestell-Nr: 109 024 9056 001 2537

juenglingverlag.de